

1994

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1994

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 94	<b>Dreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen (30. StrÄndG)</b> ..... FNA: neu: 450-26; 450-2 GESTA: C81	1310
23. 6. 94	<b>Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG)</b> ..... FNA: neu: 254-1; neu: 255-1; 860-6, 826-30-2, 826-30-6-2, 253-1, 611-1, 2212-2, 621-1, 2032-1 GESTA: C113	1311
24. 6. 94	<b>Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen</b> ..... FNA: 400-2, 7100-1 GESTA: C120	1322
24. 6. 94	<b>Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994)</b> ..... FNA: neu: 360-5; 360-1, 361-1, 362-1, 363-1, 366-1, 367-1, 368-1, 303-1, 303-8, 310-4, 310-4-3, 310-4-5, 312-2, 316-1, 320-1, 330-1, 400-4, 403-1, 404-1, 404-3, 440-12-2, 454-1, 610-1-3, 251-1, 363-2, 363-3, 402-28, 422-1 GESTA: C146	1325
23. 6. 94	<b>Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht</b> ..... FNA: 2121-51-7	1369

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1371
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1372

**Dreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz  
– Verjährung von Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen  
(30. StrÄndG)**

Vom 23. Juni 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 bis 179,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.“

**Artikel 2**

**Anwendungsbereich**

Die Änderung des § 78b Abs. 1 des Strafgesetzbuches gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, es sei denn, daß deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

**Zweites Gesetz  
zur Bereinigung von SED-Unrecht  
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG)**

Vom 23. Juni 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz  
über die Aufhebung  
rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen  
im Beitrittsgebiet  
und die daran anknüpfenden Folgeansprüche  
(Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz  
– VwRehaG)**

§ 1

**Aufhebung  
rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen**

(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfaßt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen.

(2) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(3) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokrati-

schen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besetzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Das gleiche gilt für die mit den Zwangsaussiedlungen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte.

(4) Besteht die Maßnahme nach Absatz 1 in der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, so wird die Maßnahme nur aufgehoben, wenn eine Verwaltungsentscheidung gleichen Inhalts erneut erlassen werden könnte. Andernfalls tritt an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit. Satz 2 gilt auch für Maßnahmen, die einen Eingriff in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Dienstverhältnis bei den bewaffneten Organen zum Gegenstand haben.

(5) Für eine hoheitliche Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. An die Stelle der Aufhebung der Maßnahme tritt die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit.

(6) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

**Folgeansprüche**

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(3) Andere Ansprüche wegen Maßnahmen nach § 1 können gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

nur geltend gemacht werden, wenn sie in einem Gesetz, das Ansprüche dieser Art regelt, vorgesehen sind. Für Ansprüche aus Pacht- oder Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebes wegen mangelnder Instandhaltung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Sache gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei den Folgeansprüchen sind auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt insbesondere für die von der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Entschädigungen. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Beträge sind im Verhältnis 2 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wurde als Entschädigung ein Ersatzgrundstück übereignet, so hat der Antragsteller das Eigentum an diesem aufzugeben oder dessen Verkehrswert zu entrichten. Befindet sich das Ersatzgrundstück nicht mehr im Eigentum des Antragstellers, so ist dessen Wert zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes maßgebend. Das Ersatzgrundstück betreffende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte des Berechtigten bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht. Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück oder der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf herauszugebende andere Ausgleichsleistungen stehen dem Entschädigungsfonds zu.

### § 3

#### Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge einer Maßnahme nach § 1 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

### § 4

#### Hinterbliebenenversorgung

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### § 5

#### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen. Die Kosten, die durch das Zutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

(2) Treffen Leistungen nach § 3 oder § 4 mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 6

#### Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben. Abweichend hiervon beginnen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## § 7

**Eingriff in Vermögenswerte**

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz. § 5 Abs. 2 des Vermögensgesetzes und § 7 Abs. 1 und 2 des Vermögensgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 15. Februar 1992 vorgelegen haben müssen. Der Antragsteller erhält von der Rehabilitierungsbehörde eine Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde, sofern sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Mit Vorlage der Bescheinigung bei dieser Behörde treten die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ein. Die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde trifft in dem Bescheid über die Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes auch die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wurde durch eine sonstige Maßnahme nach § 1 in ein Grundstück eingegriffen und dadurch an diesem eine Wertminderung verursacht, so kann der Eigentümer das Eigentum an dem Grundstück aufgeben und statt dessen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen. Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird er von allen Verpflichtungen frei, die aus dem durch den Eingriff verursachten Zustand des Grundstücks bestehen. Die Verpflichtungen gehen auf das Bundesland über, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

## § 8

**Berufliche Benachteiligung**

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder ein Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch eine Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verursacht, so findet nach der Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung. Eine schwere und unzumutbare Folge im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Maßnahme ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Betracht kommt.

## § 9

**Antrag**

(1) Der Antrag nach § 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 schriftlich bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

## § 10

**Inhalt des Antrags**

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie
5. eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat.

## § 11

**Verwendung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten aus einem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.

## § 12

**Rehabilitierungsbehörde**

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit sowie die Entscheidung über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Die Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde sind für die Behörden und Stellen bindend, die über die Folgeansprüche entscheiden.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Werden Ansprüche nach den §§ 3 und 4 geltend gemacht, trifft die Rehabilitierungsbehörde Feststellungen zur Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme im Sinne des § 1 sowie über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Feststellungen treffen die Behörden, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

## § 13

**Verwaltungsverfahren**

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach § 1 beziehen, können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers

oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

#### § 14

##### Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. Wurde ein Antrag im Verwaltungsverfahren oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

#### § 15

##### Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften

Für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990. Soweit diese Maßnahmen noch wirksam sind, finden die allgemeinen Aufhebungsvorschriften Anwendung. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit darf nicht für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 erfolgen.

#### § 16

##### Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 17

##### Kostenregelung

Der Bund trägt 60 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden.

## Artikel 2

### Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG)

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Begriff des Verfolgten

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte (Verfolgter), hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 muß der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung in einem Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren oder der Zeitraum eines Gewahrsams in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes festgestellt sein oder die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt sein.

#### § 2

##### Verfolgungszeit

(1) Verfolgungszeit ist

1. der gemäß § 1 Abs. 2 festgestellte Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams sowie
2. die Zeit, in der der Verfolgte auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder als Folge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt oder ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

Die Verfolgungszeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit dem Verlassen des Beitrittsgebiets, spätestens mit Ablauf des 2. Oktober 1990.

(2) Die Zeit, während derer der Verfolgte das Fortwirken der beruflichen Benachteiligung zu vertreten hat, ist keine Verfolgungszeit.

## § 3

**Verfolgte Schüler**

(1) Wer in dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
2. die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
3. nicht zu einer Abschlußprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder
4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurde,

hat Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 4

**Ausschließungsgründe**

Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

## § 5

**Ausschluß von Ansprüchen**

Andere Ansprüche wegen einer aus politischen Gründen erfolgten Benachteiligung im Beruf oder in der Ausbildung sind ausgeschlossen, wenn sie Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 135a Abs. 2 des Grundgesetzes betreffen.

## Zweiter Abschnitt

**Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung**

## § 6

**Unterhaltsgeld als Zuschuß**

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und denen Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt wird, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist. Hat ein Verfolgter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften

Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz steht abweichend von § 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d des Arbeitsförderungsgesetzes den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nicht gleich, es sei denn, der Verfolgte hat für diese Zeiten Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen oder zu beanspruchen.

## § 7

**Erstattung von Kosten**

Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1 erhalten auf Antrag

1. notwendige Lehrgangsgebühren einschließlich Kosten für Lernmittel bis zu einer Höhe von vier Deutsche Mark je Unterrichtsstunde,
  2. tatsächlich entstehende Kinderbetreuungskosten bis zu 60 Deutsche Mark monatlich je Kind
- erstattet.

## Dritter Abschnitt

**Ausgleichsleistungen**

## § 8

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre.

(2) In ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 des Bundessozialhilfegesetzes verfügen. Geringfügig sind Einkünfte, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu decken.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, längstens bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt.

## § 9

**Anrechnungsfreiheit, Unpfändbarkeit**

(1) Ausgleichsleistungen nach diesem Abschnitt werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(2) Der Anspruch auf die Ausgleichsleistungen ist unpfändbar.

#### Vierter Abschnitt

#### Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung

#### Erster Unterabschnitt

#### Allgemeines

#### § 10

#### Allgemeines

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen zugunsten des Verfolgten die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften. Leistungen nach diesem Abschnitt werden auf Antrag erbracht; im Einzelfall können sie auch von Amts wegen erbracht werden.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Renten nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

#### § 11

#### Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten

Für Verfolgungszeiten, in denen der Verfolgte eine die Versicherungs- und Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeübt hat, gelten Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Beitragsgebiet als gezahlt. Zeiten nach Satz 1 und Pflichtbeitragszeiten, die während einer Verfolgungszeit zurückgelegt worden sind, gelten mit Ausnahme der Zeiten, für die die Werte nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen sind, als beitragsgeminderte Zeiten.

#### § 12

#### Verfolgungszeiten als Anrechnungszeiten

(1) Hat der Verfolgte wegen einer Verfolgungsmaßnahme seine Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, gilt die Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

(2) Ist wegen einer Verfolgungsmaßnahme eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, sind die Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen.

#### § 13

#### Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten

(1) Zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten werden für ein Kalenderjahr als Beitragsbemessungsgrundlage

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die sich aus den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte und
2. für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden und um 20 vom Hundert erhöhten Durchschnittsverdienste

berücksichtigt. Für Verfolgungszeiten, in denen ohne die Verfolgung die Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß fortgesetzt worden wäre, werden für jeden Kalendermonat die sich aus der Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fachschule oder Hochschule ergebenden Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Verfolgungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1990 werden als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens

1. die um 20 vom Hundert erhöhten Beträge der Anlage 16 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt, wenn der Verfolgte in dieser Zeit ein tatsächliches Einkommen von mehr als 600 Mark monatlich erzielt hat und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht angehört hat,
2. die Beträge nach Nummer 1 doppelt berücksichtigt, wenn der Verfolgte
  - a) als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder
  - b) in der Zeit nach dem 30. November 1989 als Mitglied der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, freiberuflich tätiger Kultur- und Kunstschaffender, Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, freiberuflich Tätiger und anderer selbständig Tätiger sowie als deren ständig mitarbeitender Ehegatte

ein tatsächliches Einkommen von mehr als 1 200 Mark monatlich erzielt hat und sich nicht für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung

1. sich in einer Fachschul- oder Hochschulausbildung befunden hat,
2. der FZR angehört hat,
3. sich für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung gehabt hat oder
4. der FZR nicht angehören konnte oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit des Beitritts zur FZR gehabt hat.

(3) Absatz 2 ist für Verfolgte, die während Zeiten der Verfolgung einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (Anlagen 1 und 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) angehört haben oder wegen einer Verfolgungsmaßnahme aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ausgeschieden sind, nicht anzuwenden. Auf die nach Absatz 1 ermittelten, durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilten Beitragsbemessungsgrundlagen sind die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes anzuwenden.

(4) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil der Werte nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde gelegt.



**Dritter Unterabschnitt**  
**Renten**  
**nach den Vorschriften**  
**des Beitrittsgebiets**

**§ 14**

**Verfolgungszeiten als rentenrechtliche Zeiten**

(1) Verfolgungszeiten gelten als

1. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
  2. Beitragszeiten zur FZR,
- soweit sie nicht nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR sind.

(2) Verfolgungszeiten werden

1. Zeiten der bergbaulichen Versicherung,
2. Zeiten der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach den Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401),
3. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Post nach der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973,
4. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn oder
5. Zeiten der Beschäftigung in Einrichtungen nach der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werktätigen vom 12. April 1976

zugeordnet, wenn zu Beginn der Verfolgung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 bis 5 ausgeübt worden ist.

**§ 15**

**Durchschnittseinkommen für Verfolgungszeiten**

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit sind für Verfolgungszeiten die nach § 13 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, höchstens 600 Mark monatlich, zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens sind für Verfolgungszeiten die nach § 13 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, zugrunde zu legen, soweit sie 600 Mark monatlich übersteigen.

**Vierter Unterabschnitt**  
**Übergangsregelungen**

**§ 16**

**Rentenleistungen vor dem 1. Juli 1994**

Wird zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgter eine Rente geleistet oder besteht auf Grund der Anerkennung

als Verfolgter erstmals Anspruch auf eine Rente, ist die Rente in neuer Höhe für die Zeit des Bezugs, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an, zu leisten.

**Fünfter Abschnitt**

**Zuständigkeit und Verfahren**

**§ 17**

**Rehabilitierungsbescheinigung  
und Behördenzuständigkeit**

(1) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 3 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht gegeben sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt wird.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, von dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist. Sind hiernach Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist.

**§ 18**

**Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung**

(1) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt oder für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine vorläufige Bescheinigung erteilen. Diese Bescheinigung hat die Angaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu enthalten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgtereigenschaft oder die Verfolgung als Schüler glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

**§ 19**

**Verwendung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten aus einem beruflichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.

**§ 20**

**Antrag**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 kann von dem Verfolgten gestellt werden, nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben.

(2) Die Anträge nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. In den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 auch innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidung gestellt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

#### § 21

##### Inhalt des Antrags

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zur Ausbildung und zum beruflichen Werdegang,
3. eine Darstellung der Verfolgung,
4. Angaben zum Umfang der Benachteiligung in Ausbildung und Beruf,
5. die Angabe von Beweismitteln sowie
6. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt hat.

#### § 22

##### Inhalt der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 1 folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 1 Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht vorliegen,
3. Beginn und Ende der Verfolgungszeit (§ 2),
4. Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung eines Fach- oder Hochschulstudiums vor dem 3. Oktober 1990,
5. Angaben über eine wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung oder sonstige berufsbezogene Ausbildung sowie die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß,
6. Angaben über die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die ohne die Verfolgung ausgeübt worden wäre, einschließlich Angaben über die
  - a) Leistungsgruppe nach den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrengengesetzes für Verfolgungszeiten vor dem 1. Januar 1950,
  - b) Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 und den Bereich nach Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für Verfolgungszeiten nach dem 31. Dezember 1949,
  - c) tatsächliche oder ohne die Verfolgung gegebene Zugehörigkeit zu einem zu benennenden Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und die jeweilige Tätigkeit oder Funktion,
7. Angaben über eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu Beginn der Verfolgung in einem der in § 14 Abs. 2 genannten Bereiche oder im Bereich der knappschäftlichen Rentenversicherung.

(2) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 3 folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 3 Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 4 nicht vorliegen,
3. Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (§ 1 Abs. 2) und Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990.

Soweit die Bescheinigung nicht zur Vorlage bei den für die Ausführung des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden benötigt wird, sind nur die Angaben zu den Nummern 1 und 2 erforderlich.

(3) Die für die Ausführung des Zweiten bis Vierten Abschnitts und des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden sind an die in der Bescheinigung enthaltenen Feststellungen gebunden.

#### § 23

##### Antragsfrist für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt

Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden.

#### § 24

##### Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt

(1) Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt werden von der Bundesanstalt für Arbeit als einem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 96 Abs. 1, 97 des Bundessozialhilfegesetzes) zuständig.

#### § 25

##### Verwaltungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers zur Verfolgteigenschaft (§ 1 Abs. 1), zur Verfolgungszeit (§ 2 Abs. 1) und zur Verfolgung als Schüler (§ 3 Abs. 1) können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

(4) Für das Verfahren nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gelten das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

#### § 26

##### Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. Wurde ein Antrag im Verwaltungsverfahren oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

## § 27

**Rechtsweg**

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Rentenversicherung tätig werden, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

**Sechster Abschnitt****Kostenregelung**

## § 28

**Kosten für Leistungen  
nach dem Zweiten Abschnitt**

(1) Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach dem Zweiten Abschnitt entstehen, trägt der Bund 60 vom Hundert.

(2) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

## § 29

**Kosten für Leistungen  
nach dem Dritten Abschnitt**

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem Dritten Abschnitt entstehen, trägt der Bund 60 vom Hundert.

**Artikel 3****Änderung****des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 44 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„erwerbsunfähig sind auch Versicherte nach § 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.“

**Artikel 4****Änderung des Anspruchs- und  
Anwartschaftsüberführungsgesetzes**

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „diese Daten“ durch die Worte „die Daten nach Satz 1“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten als Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ ein Komma sowie das Wort „Finanzbehörden“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung „Satz 4“ durch die Bezeichnung „Satz 5“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist für den Versorgungsträger nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesversicherungsamt.“

**Artikel 5****Änderung****des Zusatzversorgungssystem-  
Gleichstellungsgesetzes**

Das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni 1994“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Vom Ablauf des Kalendermonats an, in dem der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt hat,“ durch die Worte „Hat der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt, wird vom 1. Juli 1994 an“ und die Worte „wird die Summe“ durch die Worte „die Summe“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „30. September 1994“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Datum „31. Dezember 1994“ wird durch das Datum „30. Juni 1995“ und das Wort „einschließlich“ wird durch die Worte „einer Zahlung oder einer“ ersetzt.

bb) Am Ende des Satzes 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„er teilt die übrigen Daten spätestens bis zum 30. Juni 1996 mit.“

**Artikel 6**  
**Änderung**  
**des Strafrechtlichen**  
**Rehabilitierungsgesetzes**

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Rechtsstaatswidrige Entscheidungen  
über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1995“.

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten aus einem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.“

**Artikel 7**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.“

**Artikel 8**

**Änderung**  
**des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

Nach § 59 wird der folgende neue § 60 eingefügt:

„§ 60

Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 1998 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt,
2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen.“

**Artikel 9**

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

§ 267 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

- a) in Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern“ sowie das Wort „Kriegsbeschädigten“ jeweils durch das Wort „Personen“ ersetzt,
- b) in Nummer 2 Buchstabe a, c und d erster Halbsatz sowie im letzten Satz nach Nummer 8 nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ jeweils die Wörter „oder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.

**Artikel 10**

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 2 gilt auch nicht für Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Artikel 3 und 5 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1991, Artikel 4 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
K.H. Laermann

## Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen

Vom 24. Juni 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 651a werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt des-

sen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß.“

2. § 651b wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 651b

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.“

3. § 651f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.“

4. § 651h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Haftung“ die Worte „für Schäden, die nicht Körperschäden sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „gesetzliche Vorschriften“ durch die Worte „internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften“ ersetzt.

5. § 651j wird wie folgt geändert:

In § 651j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Worte „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

6. Nach § 651j wird folgender neuer § 651k eingefügt:

„§ 651k

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundert, für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das

Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch fünfhundert Deutsche Mark vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muß.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
  2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
  3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.“
7. Der bisherige § 651k wird § 651l und wie folgt geändert:

Die Angabe „651j“ wird durch die Angabe „651k“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 147a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird folgender § 147b eingefügt:

„§ 147b

#### Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651k Abs. 5 in Verbindung mit § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

**Artikel 3**  
**Übergangsvorschrift**

Soweit in Reiseprospekten Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten sind, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen, können die Reiseprospekte bis zum 31. Dezember 1994 weiterhin verwendet werden, wenn ihnen eine berichtigte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt wird.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 3 treten mit Wirkung für Reiseverträge, die nach dem 1. Juli 1994 abgeschlossen werden und nach denen die Reise nach dem 31. Oktober 1994 angetreten werden soll, am 1. Juli 1994 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1994 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juni 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger



**Gesetz  
zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994)**

Vom 24. Juni 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 39 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Buchstabe a nach dem Wort „Strafprozeßordnung“ die Worte „, dem Jugendgerichtsgesetz“ und in Buchstabe d nach dem Wort „nach“ die Worte „der Strafprozeßordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung gelten sie auch dann, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 Deutsche Mark übersteigt. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die Kosten bei dem Rechtsmittelgericht angesetzt worden sind. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes und eine weitere Beschwerde finden nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Die Erinnerung kann auch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt

werden, wenn die Kosten bei dieser angesetzt worden sind. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.

(4) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Gerichts oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 600 DM beträgt 50 DM. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3 000	600	20
10 000	1 000	15
20 000	2 000	30
50 000	5 000	45
100 000	10 000	60
400 000	30 000	200
1 000 000	60 000	295
über		
1 000 000	100 000	300“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „15 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.
- 5 Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
- „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen (§ 1 Abs. 2) und Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit“.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Wertberechnung  
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
und Familiensachen (§ 1 Abs. 2)“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 genannten Familiensachen richten sich die Gebühren nach dem für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgeblichen Wert des Streitgegenstandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der Streitwert 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“
- c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Wert darf nicht über 2 Millionen Deutsche Mark angenommen werden; in Ehesachen darf er nicht unter 4 000 Deutsche Mark angenommen werden.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „6 000 Deutsche Mark“ geändert in „8 000 Deutsche Mark“.
- b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3; nach ihm werden folgende Absätze eingefügt:
- „(4) In Verfahren, welche die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, ist Streitwert
- a) der 13fache Betrag des Endgrundgehaltes zuzüglich ruhegehaltstfähiger Zulagen, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist;
- b) in sonstigen Fällen die Hälfte des sich nach Buchstabe a ergebenden Betrages, die Hälfte des 13fachen Anwärtergrundbetrages zuzüglich eines Anwärtersonderzuschlags oder die Hälfte des vertraglich für die Dauer eines Jahres vereinbarten Gehaltes.
- Betrifft das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes oder den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand, ist Streitwert die Hälfte des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.
- (5) Ist mit einem in Verfahren nach Absatz 4 verfolgten Klagebegehren ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Klagebegehren, und zwar das wertmäßig höhere, maßgebend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
8. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15  
Zeitpunkt der Wertberechnung  
Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung entscheidend.“
10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet. Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird.“
11. § 19 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 19  
Klage und Widerklage, Hilfsanspruch,  
wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung  
(1) In einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, werden zusammengerechnet. Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.  
(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.  
(3) Macht der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, so erhöht sich der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.  
(4) Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“
12. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Familiensachen“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 621a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung einheitlich durch Urteil zu entscheiden ist.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, im voraus zu zahlen, setzt das Prozeßgericht bei Eingang einer Klage oder eines Antrags den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluß vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in

inländischer Währung ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Wertes können nur im Verfahren nach § 6 geltend gemacht werden.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins nach dem gemäß § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend. Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts eingetreten sind, wesentlich verändert, oder ist ein Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend. Wird der Einheitswert nicht nachgewiesen, so ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswerts zu ersuchen; § 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.“

16. In § 31 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 29 und 30“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

Bei der Zwangsliquidation einer Bahneinheit bestimmt sich die Gebühr für das Verfahren nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.“

18. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“

19. § 40 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441 der Strafprozeßordnung

die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet, so wird wegen der Anordnung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben.“

20. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Beschränkung eines Rechtsmittels  
oder des Einspruchs gegen einen Strafbefehl

(1) Wird bei Verurteilung wegen selbständiger Taten ein Rechtsmittel auf einzelne Taten beschränkt, so bemißt sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach der Strafe für diejenige Tat, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Bei Gesamtstrafen ist die Summe der angefochtenen Einzelstrafen maßgebend. Ist die Gesamtstrafe, auch unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe, geringer, so ist diese maßgebend.

(2) Wird das Rechtsmittel auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung beschränkt, so wird die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das weitere Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl entsprechend.“

21. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.“

22. In § 48 wird die Angabe „§§ 42, 43 und 47“ durch die Angabe „§§ 40a, 42, 43 und 47“ ersetzt.

23. In § 48a Satz 1 wird die Angabe „§§ 13, 25 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 13, 20 Abs. 3, § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

24. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Kostenschuldner

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen (§ 1 Abs. 2) und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in den in § 1 Abs. 2 genannten Familiensachen und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. In dem Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung dem Mahnverfahren folgt, ist Schuldner der Kosten nach Satz 1, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.“

25. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie im Verfahren der Zwangs-

liquidation einer Bahneinheit ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Schuldner der Kosten der Antragsteller, soweit die Kosten nicht dem Erlös entnommen werden können. In Beschwerdeverfahren ist Schuldner der Kosten der Beschwerdeführer.“

26. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und bestimmter sonstiger Auslagen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:  
„(2) Schuldner der Auslagen für die Versendung von Akten ist nur derjenige, der die Versendung beantragt hat.“

27. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „bewilligt“ die Worte „oder ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden“ eingefügt.

28. § 59 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 59

##### Haftung von Streitgenossen und Beigeladenen

(1) Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Soweit einen Streitgenossen nur Teile des Streitgegenstandes betreffen, beschränkt sich seine Haftung als Gesamtschuldner auf den Betrag, der entstanden wäre, wenn das Verfahren nur diese Teile betroffen hätte.

(2) Absatz 1 gilt auch für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

29. § 60 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 60

##### Verpflichtung zur Zahlung von Kosten in besonderen Fällen

Die nach den §§ 57 bis 60 und 142 der Konkursordnung sowie den §§ 466 und 471 Abs. 4 der Strafprozeßordnung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten besteht auch gegenüber der Staatskasse.“

30. In § 61 werden die Worte „mit der Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist“ durch die Worte „mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig“ ersetzt.

31. § 62 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 62

##### Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

(1) Die Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und über den Beitritt werden mit der Entscheidung fällig. Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit dessen Verkündung, und, wenn der Zuschlag von dem Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig. Im übrigen werden die Gebühren im ersten Rechtszug im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt im Verfahren der Zwangsverwaltung entsprechend; im übrigen werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn es länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres fällig.“

32. § 64 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 64

##### Fälligkeit der Schreibauslagen und bestimmter sonstiger Auslagen

(1) Schreibauslagen und Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie können bei der Stelle angesetzt werden, bei der sie entstanden sind.

(2) Die Erteilung oder Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften sowie die Versendung von Akten können von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Betrages abhängig gemacht werden. § 5 gilt entsprechend.“

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und der Auslagen für die Zustellung der Klage“ gestrichen.

bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Im Mahnverfahren soll auf Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgeben werden, wenn die erforderliche Gebühr für das Verfahren im allgemeinen gezahlt ist;“.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Widerklage.“

b) In Absatz 2 wird der Punkt gestrichen und angefügt:

„, für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung sowie für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers, soweit nach § 39 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig sind.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern im Klageverfahren Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet, soll auch der Mahnbescheid erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erlassen werden.“

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „Abnahme der eidesstattlichen Versicherung“ die Worte „oder über“ durch ein Komma und die Worte „einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ durch die Worte „oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Schriftstück“ ersetzt.

34. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „15 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1  
(zu § 11 Abs. 1)

## Kostenverzeichnis

### Gliederung

#### Teil 1

#### **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen (§ 1 Abs. 2 GKG) vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**

- I. Mahnverfahren
- II. Prozeßverfahren
- III. Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie deren Aufhebung oder Abänderung in den Fällen des § 926 Abs. 2 und der §§ 927, 936 ZPO
- IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung
- V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen
- VI. Besondere Verfahren, Vergleich, Zustellungsersuchen, Verzögerung des Rechtsstreits
- VII. Einstweilige Anordnungen
- VIII. Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt
- IX. Beschwerdeverfahren

#### Teil 2

#### **Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- I. Prozeßverfahren
- II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO
- III. Selbständige Beweisverfahren, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits
- IV. Zwangsvollstreckungsverfahren
- V. Beschwerdeverfahren

#### Teil 3

#### **Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit**

- I. Prozeßverfahren
- II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO
- III. Selbständige Beweisverfahren, Verzögerung des Rechtsstreits
- IV. Beschwerdeverfahren

#### Teil 4

#### **Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren**

- I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses
- II. Konkursverfahren
- III. Seerechtliche Verteilungsverfahren
- IV. Beschwerdeverfahren

#### Teil 5

#### **Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit**

- I. Zwangsversteigerung
- II. Zwangsverwaltung
- III. Zwangsliquidation einer Bahneinheit
- IV. Beschwerdeverfahren

## Teil 6

## Strafsachen

- I. Officialverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung
- II. Wiederaufnahme eines rechtskräftig mit Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschlossenen Verfahrens
- III. Einziehung und verwandte Maßnahmen
- IV. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags
- V. Privatklageverfahren
- VI. Nebenklage
- VII. Beschwerdeverfahren
- VIII. Entschädigungsverfahren

## Teil 7

## Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

- I. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße
- II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung
- III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist
- IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend
  - die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;
  - die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG
- V. Unwahre Anzeige
- VI. Beschwerdeverfahren
- VII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes

## Teil 8

## Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

## Teil 9

## Auslagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
Teil 1		
<b>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen (§ 1 Abs. 2 GKG)            vor den ordentlichen Gerichten            außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung</b>		
Für ein Versäumnisurteil gegen die säumige Partei, ein Anerkenntnisurteil und ein Verzichtsurteil wird eine Urteilsgebühr nicht erhoben.		
<b>I. Mahnverfahren</b>		
1100	Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids .....	0,5
<b>II. Prozeßverfahren</b>		
<b>1. Prozeßverfahren erster Instanz</b>		
1201	Verfahren im allgemeinen ..... Soweit wegen desselben Streitgegenstandes ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstandes angerechnet, der in das Prozeßverfahren übergegangen ist. Bei einer Klage nach § 641q Abs. 1, 2 ZPO wird die Gebühr 1800 angerechnet.	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1202	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung,</li> <li>- in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht,</li> <li>- im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,</li> <li>- im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,</li> </ul> <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</p> <p>c) Abschluß eines Vergleichs vor Gericht,</p> <p>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 1201 ermäßigt sich auf .....</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p><b>2. Berufungsverfahren, Beschwerden nach § 621a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 629a Abs. 2 und § 621e Abs. 1 ZPO</b></p>		
<p>Dieser Abschnitt gilt auch in Berufungsverfahren nach Verfahren der in Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c bezeichneten Art.</p>		
1220	Verfahren im allgemeinen .....	1,5
1221	<p>Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, der Klage oder des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem entweder ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich:</p> <p>Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf .....</p>	0,5
1223	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO) .....	1,5
Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1223 entstanden ist:		
1224	Urteil enthält eine Begründung .....	1,5
1225	Urteil enthält keine Begründung .....	0,75
Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1223 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen, der die Instanz abschließt:		
1226	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß .....	3,0
1227	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5
Beschluß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1224 oder 1226 entstanden ist:		
1228	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1229	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75
<p><b>3. Revisionsverfahren</b></p>		
1230	Verfahren im allgemeinen .....	2,0
1231	<p>Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich:</p> <p>Die Gebühr 1230 ermäßigt sich auf .....</p>	0,5
Urteil, das die Instanz abschließt:		
1236	Urteil enthält eine Begründung .....	3,0
1237	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>Beschluß nach § 91a ZPO:</b>		
1238	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1239	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75
<b>III. Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie deren Aufhebung oder Abänderung in den Fällen des § 926 Abs. 2 und der §§ 927, 936 ZPO</b>		
<b>1. Verfahren erster Instanz</b>		
Im Verfahren über den Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.		
1310	Verfahren über den Antrag .....	1,0
1311	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 1310 erhöht sich auf .....	3,0
1312	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluß eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1311 ermäßigt sich auf ..... Erlidigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<b>2. Berufungsverfahren</b>		
1320	Verfahren im allgemeinen .....	0,75
Urteil, das die Instanz abschließt:		
1321	Urteil enthält eine Begründung .....	1,5
1322	Urteil enthält keine Begründung .....	0,75
<b>Beschluß nach § 91a ZPO:</b>		
1323	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,0
1324	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,5
<b>IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung</b>		
<b>1. Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen oder diesem gleichgestellten Vergleichs (§§ 1042, 1044a, 1044b Abs. 1 ZPO)</b>		
Im Berufungsverfahren bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.		
1410	Verfahren im allgemeinen ..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
<b>Endurteil:</b>		
1412	Urteil enthält eine Begründung .....	2,5
1413	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5
<b>Beschluß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1412 entstanden ist:</b>		
1414	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1415	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75



Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>2. Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren</b>		
Im Berufungsverfahren nach Verfahren der in den nachfolgenden Unterabschnitten a und c bezeichneten Art bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.		
<b>a) Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169)</b>		
1420	Verfahren im allgemeinen .....	1,0
1421	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden: Die Gebühr 1420 ermäßigt sich auf .....	0,25
Endurteil:		
1422	Urteil enthält eine Begründung .....	2,5
1423	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5
Beschuß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1422 entstanden ist:		
1424	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1425	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75
<b>b) Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)</b>		
1426	Verfahren über den Antrag, den Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen oder festzustellen, ob die Entscheidung anzuerkennen ist. ....	140 DM
1427	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung .....	70 DM
<b>c) Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel in sonstigen Fällen, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist</b>		
1430	Verfahren im allgemeinen .....	1,0
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	
1431	Beschluß, durch den über einen Widerspruch entschieden wird	1,0
Endurteil:		
1432	Urteil enthält eine Begründung .....	2,5
1433	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5
Beschuß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1432 entstanden ist:		
1434	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1435	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75
<b>V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen</b>		
<b>1. Verfahren erster Instanz</b>		
1510	Verfahren im allgemeinen .....	1,0
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschuß unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich.	
1513	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO) .....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>Endurteil, soweit die Gebühr 1513 entstanden ist:</b>		
1514	Urteil enthält eine Begründung .....	0,5
1515	Urteil enthält keine Begründung .....	0,25
<b>Endurteil, soweit die Gebühr 1513 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:</b>		
1516	Urteil enthält eine Begründung, Beschluß .....	1,0
1517	Urteil enthält keine Begründung .....	0,5
<b>Beschluß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1514 oder 1516 entstanden ist:</b>		
1518	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,0
1519	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,5
<b>2. Berufungsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 621e Abs. 1, § 629a Abs. 2 i.V.m. § 621e Abs. 1 ZPO</b>		
1520	Verfahren im allgemeinen .....	1,5
1521	Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschrieben ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf .....	0,5
1523	Grundurteil (§ 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO) .....	1,0
<b>Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1523 entstanden ist:</b>		
1524	Urteil enthält eine Begründung .....	1,0
1525	Urteil enthält keine Begründung .....	0,5
<b>Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1523 nicht entstanden ist; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:</b>		
1526	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß .....	2,0
1527	Urteil enthält keine Begründung .....	1,0
<b>Beschluß nach § 91a ZPO, soweit nicht bereits die Gebühr 1524 oder 1526 entstanden ist:</b>		
1528	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1529	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75
<b>3. Revisionsverfahren, Beschwerden in Folgesachen nach § 621e Abs. 2 Satz 1, § 629a Abs. 2 i.V.m. § 621e Abs. 2 Satz 1 ZPO</b>		
1530	Verfahren im allgemeinen .....	2,0
1531	Zurücknahme der Revision, der weiteren Beschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision oder der weiteren Beschwerde bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1530 ermäßigt sich auf .....	0,5
<b>Urteil, das die Instanz abschließt; Beschluß in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:</b>		
1536	Urteil enthält eine Begründung; Beschluß .....	3,0
1537	Urteil enthält keine Begründung .....	1,5
<b>Beschluß nach § 91a ZPO:</b>		
1538	Beschluß enthält eine schriftliche Begründung .....	1,5
1539	Beschluß enthält keine schriftliche Begründung .....	0,75

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>VI. Besondere Verfahren, Vergleich, Zustellungersuchen, Verzögerung des Rechtsstreits</b>		
1600	Selbständiges Beweisverfahren .....	0,5
1610	Verteilungsverfahren .....	0,5
1620	Aufgebotsverfahren .....	0,5
1630	Verfahren bei Ernennung eines Schiedsrichters .....	0,5
1631	Verfahren bei Ablehnung eines Schiedsrichters .....	0,5
1632	Verfahren bei Erlöschen eines Schiedsvertrages .....	0,5
1633	Verfahren bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen .....	0,5
1640	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszuges gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen .....	20 DM
1641	Verfahren nach § 765a ZPO .....	20 DM
1642	Verfahren nach § 813a ZPO .....	20 DM
1643	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung .....	35 DM
1644	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses .....	35 DM
Die Gebühr entfällt, wenn		
a) ein Verfahren des Antragstellers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – auch vor einem anderen Gericht – nicht fortgesetzt worden ist, weil der Schuldner das Vermögensverzeichnis, dessen Abschrift beantragt ist, innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hatte oder		
b) für ein Verfahren über den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr 1645 bereits entstanden ist.		
1645	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Gewährung der Einsicht in das mit eidesstattlicher Versicherung abgegebene Vermögensverzeichnis .....	35 DM
Die Gebühr entfällt, wenn		
a) ein Verfahren des Antragstellers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – auch vor einem anderen Gericht – nicht fortgesetzt worden ist, weil der Schuldner das Vermögensverzeichnis, dessen Einsicht beantragt ist, innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hatte oder		
b) für ein Verfahren über einen früheren Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr bereits entstanden ist.		
1660	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach § 620 oder § 641d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	0,25
1670	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt .....	jeweils in Höhe des Betrages der Gebühr nach § 16 Abs. 2 GvKostG
und, wenn eine nicht vom Gericht hergestellte Abschrift beglaubigt wird, je Seite .....		
Gebühr in Höhe von Schreibauslagen		
1680	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits .....	wie vom Gericht bestimmt

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>VII. Einstweilige Anordnungen</b>		
Mehrere Entscheidungen der unter einer Nummer genannten Art innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung.		
1700	Entscheidung über einen Antrag nach § 127a ZPO .....	0,5
1701	Entscheidung über einen Antrag nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO .....	0,5
1702	Entscheidung über einen Antrag nach § 621f ZPO .....	0,5
1703	Entscheidung über einen Antrag nach § 641d ZPO .....	0,5
<b>VIII. Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt</b>		
1800	Beschuß, durch den nach § 641p ZPO ein Titel über Unterhalt abgeändert wird .....	20 DM
1801	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642a Abs. 1, 2 oder § 642d ZPO, wenn die Festsetzung aufgrund eines Vergleichs nach § 642c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder aufgrund einer Urkunde nach § 642c Nr. 2 ZPO .....	20 DM
1802	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO .....	20 DM
1803	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643a Abs. 4 Satz 2 ZPO .....	20 DM
1804	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642f ZPO .....	20 DM
<b>IX. Beschwerdeverfahren</b>		
außer Verfahren über die in den Abschnitten II 2, V 2 und V 3 genannten Beschwerden		
1900	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 3, § 620c Satz 1, § 641d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung .....	1,0
Verfahren über die Beschwerde in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt b genannten Verfahren		
1901	– gegen die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Feststellung der Anerkennung .....	210 DM
1902	– gegen die Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung in einem besonderen Verfahren .....	105 DM
1903	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt b genannten Verfahren .....	280 DM
1904	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den über den Widerspruch in den in Abschnitt IV 2 Unterabschnitt c genannten Verfahren entschieden wurde .....	1,0
1905	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen .....	50 DM
Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
1906	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>Teil 2</b>		
<b>Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>		
<b>I. Prozeßverfahren</b>		
<b>1. Prozeßverfahren erster Instanz</b>		
2110	Verfahren im allgemeinen ..... Die Gebühr entfällt bei a) Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich; b) Zurücknahme des Antrags nach § 47 VwGO vor Ablauf des Tages, an dem die Erwidерung des Antragsgegners bei Gericht eingeht.	1,0
2111	Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf .....	0,5
2113	Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO), Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO) .....	1,0
2114	Endurteil, soweit die Gebühr 2113 entstanden ist .....	1,5
2115	Endurteil, soweit die Gebühr 2113 nicht entstanden ist .....	2,5
2116	Entscheidungen nach § 47 VwGO .....	2,5
2118	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 2114 oder 2115 entstanden ist .....	1,5
2119	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren nach § 93a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet wird: Die Gebühr 2118 ermäßigt sich auf .....	0,75
<b>2. Berufungsverfahren</b>		
2120	Verfahren im allgemeinen .....	1,5
2121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf .....	0,5
2123	Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO, Beschluß nach § 130a VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO) .....	1,5
2124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 2123 entstanden ist .....	1,5
2125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 2123 nicht entstanden ist ...	3,0
2128	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 2124 oder 2125 entstanden ist .....	1,5
<b>3. Revisionsverfahren</b>		
2130	Verfahren im allgemeinen .....	2,0
2131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf .....	0,5
2132	Beschluß nach § 93a Abs. 2 VwGO .....	1,5
2133	Urteil, das die Instanz abschließt .....	3,0
2138	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO .....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO</b>		
2210	Verfahren über den Antrag ..... In Verfahren über den Antrag auf Erlaß und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
<b>III. Selbständige Beweisverfahren, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits</b>		
2300	Selbständiges Beweisverfahren .....	0,5
2310	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt .....	0,25
2320	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits .....	wie vom Gericht bestimmt
<b>IV. Zwangsvollstreckungsverfahren</b>		
2400	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO .....	20 DM
<b>V. Beschwerdeverfahren</b>		
2500	Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO .....	1,0
2501	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen .....	50 DM
2502	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1,0
<b>Teil 3</b> <b>Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit</b>		
<b>I. Prozeßverfahren</b>		
<b>1. Prozeßverfahren erster Instanz</b>		
3110	Verfahren im allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 45 Abs. 3 FGO erledigt .... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluß oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist, und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich.	1,0
3113	Gerichtsbescheid (§ 90a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid, Grundurteil (§ 99 Abs. 1 FGO), Vorbehaltsurteil (§ 155 FGO i.V.m. § 302 ZPO) .....	1,0
3114	Endurteil, soweit die Gebühr 3113 entstanden ist .....	1,5
3115	Endurteil, soweit die Gebühr 3113 nicht entstanden ist .....	2,5
3118	Beschluß nach § 138 FGO, soweit nicht bereits die Gebühr 3114 oder 3115 entstanden ist .....	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>2. Revisionsverfahren</b>		
3130	Verfahren im allgemeinen .....	2,0
3131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 3130 ermäßigt sich auf .....	0,5
3133	Gerichtsbescheid (§ 90a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid .....	1,5
3134	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 3133 entstanden ist .....	1,5
3135	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 3133 nicht entstanden ist ...	3,0
3138	Beschluß nach § 138 FGO .....	1,5
<b>II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO</b>		
3210	Verfahren über den Antrag ..... In Verfahren über den Antrag auf Erlaß und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 69 Abs. 3, 5 FGO gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
<b>III. Selbständige Beweisverfahren, Verzögerung des Rechtsstreits</b>		
3300	Selbständiges Beweisverfahren .....	0,5
3310	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits	wie vom Gericht bestimmt
<b>IV. Beschwerdeverfahren</b>		
3400	Verfahren über die Beschwerde nach § 114 FGO .....	1,0
3401	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen .....	50 DM
3402	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1,0
<b>Teil 4</b>		
<b>Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren</b>		
<b>I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses</b>		
Die Gebühr für das Vergleichsverfahren entfällt bei Überleitung in das Konkursverfahren (§ 102 VerglO).		
4100	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VerglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung .....	1,0
4101	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins: Die Gebühr 4100 ermäßigt sich auf .....	0,5
<b>II. Konkursverfahren</b>		
<b>1. Eröffnungsverfahren</b>		
4210	Verfahren über den Antrag des Gemeinschuldners auf Konkurseröffnung ..... Dies gilt nicht für ein Verfahren, in dem über die Eröffnung des Anschlußkonkurses entschieden wird.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4211	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung ..... Die Gebühr entfällt, wenn ein ausgesetzter Antrag auf Konkurseröffnung (§ 46 VerglO) a) durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren (§ 102 VerglO) gegenstandslos wird oder b) nach § 84 VerglO als nicht gestellt gilt.	0,5 – mindestens 200 DM
<b>2. Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung</b>		
<b>a) Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners</b> auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde		
4220	Durchführung des Verfahrens ..... Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	2,5
4221	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4220 ermäßigt sich auf .....	0,5
4222	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4220 ermäßigt sich auf .....	1,5
<b>b) Verfahren auf Antrag eines Gläubigers, Anschlußkonkurs (§ 102 VerglO)</b>		
4225	Durchführung des Verfahrens ..... Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
4226	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4225 ermäßigt sich auf .....	1,0
4227	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt: Die Gebühr 4225 ermäßigt sich auf .....	2,0
<b>c) Besonderer Prüfungstermin (§ 142 KO)</b>		
4230	Prüfung von Forderungen je Gläubiger .....	25 DM
<b>III. Seerechtliche Verteilungsverfahren</b>		
4300	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens .....	1,0
4301	Durchführung des Verteilungsverfahrens .....	2,0
4305	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger .....	25 DM
<b>IV. Beschwerdeverfahren</b>		
4400	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Konkurseröffnung .....	1,0
4401	Verfahren über Beschwerden in einem Vergleichsverfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	0,5
4402	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	1,0



Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>Teil 5</b>		
<b>Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit</b>		
Die Gebühren 5100, 5200 und 5300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluß entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5400 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.		
<b>I. Zwangsversteigerung</b>		
5100	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren .....	100 DM
5110	Verfahren im allgemeinen .....	0,5
5111	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5110 ermäßigt sich auf .....	0,25
5120	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten .....	0,5
Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74a oder § 85a ZVG, § 13 oder § 13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.		
5130	Erteilung des Zuschlags .....	0,5
Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluß aufgehoben wird.		
5140	Verteilungsverfahren .....	0,5
5141	Fall der §§ 143, 144 ZVG: Die Gebühr 5140 ermäßigt sich auf .....	0,25
<b>II. Zwangsverwaltung</b>		
5200	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren .....	100 DM
5210	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .....	0,5
<b>III. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</b>		
5300	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation .....	100 DM
5310	Verfahren im allgemeinen .....	0,5
5311	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5310 ermäßigt sich auf .....	0,25
<b>IV. Beschwerdeverfahren</b>		
5400	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen .....	100 DM
Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.		
5401	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird .....	0,25

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Teil 6</b>		
<b>Strafsachen</b>		
§ 473 Abs. 4 StPO, § 74 JGG, § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 44 GKG bleiben unberührt. Wird eine Geldbuße festgesetzt, bestimmen sich die Gebühren insoweit nach Teil 7.		
<b>I. Officialverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung</b>		
<b>1. Verfahren im ersten Rechtszug</b>		
6110	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten ..... bis zu 6 Monaten ..... bis zu 2 Jahren ..... von mehr als 2 Jahren ..... b) Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen ..... bis zu 180 Tagessätzen ..... von mehr als 180 Tagessätzen ..... c) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung .....	80 DM 160 DM 320 DM 480 DM 80 DM 160 DM 320 DM 80 DM
6111	Strafbefehl, auch wenn nach Einspruch durch Urteil entschieden worden ist .....	0,5
6112	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit ein Strafbefehl vorausgegangen ist .....	0,5
<b>2. Berufungsverfahren</b>		
6120	Berufungsverfahren mit Urteil .....	1,0
6121	Erlidigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil .....	0,25
<b>3. Revisionsverfahren</b>		
6130	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	1,0
6131	Erlidigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	0,25
<b>II. Wiederaufnahme eines rechtskräftig mit Verurteilung zu einer Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung abgeschlossenen Verfahrens</b>		
6200	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	0,5
6201	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung .....	1,0
<b>III. Einziehung und verwandte Maßnahmen</b>		
<b>1. Antrag des Privatklägers nach § 440 StPO</b>		
	Zurückweisung des Antrags	
6310	- durch Urteil .....	60 DM
6311	- durch Beschluß .....	30 DM
<b>2. Berufung, Revision und Wiederaufnahme betreffend</b>		
- die Einziehung, den Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441 StPO;		
- die Verwerfung eines Antrags nach § 439 oder § 440 StPO		
6320	Verwerfung der Berufung durch Urteil .....	60 DM
6321	Erlidigung der Berufung ohne Urteil .....	20 DM
6322	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	60 DM
6323	Erlidigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	20 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
6324	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .	30 DM
6325	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO) .....	60 DM
<b>IV. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags</b>		
6400	Dem Antragsteller, dem Anzeigenden, dem Angeklagten oder Nebenbeteiligten sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO) .....	60 DM
<b>V. Privatklageverfahren</b>		
auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage		
<i>1. Verfahren mit Verurteilung zu einer Strafe</i>		
<i>a) Verfahren im ersten Rechtszug</i>		
6510	Hauptverhandlung mit Urteil .....	1,0
<i>b) Berufungsverfahren</i>		
6520	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat .....	1,0
6521	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat .....	120 DM
6522	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil .....	0,25
6523	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil .....	30 DM
<i>c) Revisionsverfahren</i>		
6530	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat .....	1,0
6531	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat .....	120 DM
6532	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	0,25
6533	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	30 DM
<i>2. Verfahren ohne Verurteilung, das nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt ist</i>		
<i>a) Verfahren im ersten Rechtszug</i>		
6540	Hauptverfahren mit Urteil .....	120 DM
6541	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil .....	30 DM
<i>b) Berufungsverfahren</i>		
6550	Berufungsverfahren mit Urteil .....	120 DM
6551	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	30 DM
<i>c) Revisionsverfahren</i>		
6560	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	120 DM
6561	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	30 DM
<i>3. Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers</i>		
6570	Der Antrag wird verworfen .....	30 DM
6571	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	120 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>VI. Nebenklage</b>		
Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden:		
6600	Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil oder die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Berufung oder Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt .....	120 DM
6601	Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil oder der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	30 DM
6602	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird verworfen	30 DM
6603	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt .....	120 DM
<b>VII. Beschwerdeverfahren</b>		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde		
6700	– gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verworfen oder abgelehnt wurde .....	0,5
6702	– im Kostenfestsetzungsverfahren .....	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
6703	– in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren, die nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind .....	20 DM
Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.		
<b>VIII. Entschädigungsverfahren</b>		
6800	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO) .....	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
Die Gebühr wird für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Teil 7</b>		
<b>Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten</b>		
§ 473 Abs. 4 StPO, auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, und § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG bleiben unberührt.		
<b>I. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße</b>		
<b>1. Verfahren im ersten Rechtszug</b>		
7110	Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluß ohne Hauptverhandlung, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist .....	10 v. H. des Betrages der Geldbuße, – mindestens 50 DM – höchstens 25 000 DM
7111	Strafbefehl, auch wenn nach Einspruch durch Urteil entschieden worden ist .....	0,5
7112	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit ein Strafbefehl vorausgegangen ist .....	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>2. Berufungsverfahren</b>		
7120	Berufungsverfahren mit Urteil .....	1,0
7121	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil .....	0,25
<b>3. Rechtsbeschwerdeverfahren</b>		
7130	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG ...	1,0
7131	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist .....	0,25
<b>4. Revisionsverfahren</b>		
7135	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	1,0
7136	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	0,25
<b>II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung</b>		
7200	Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung .....	0,5
<b>III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist</b>		
7300	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .	0,5
7301	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....	1,0
<b>IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend</b>		
- die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;		
- die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG		
7400	Verwerfung der Berufung durch Urteil .....	60 DM
7401	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	20 DM
7402	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG .....	60 DM
7403	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist .....	20 DM
7404	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	60 DM
7405	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluß nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist .....	20 DM
7406	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens .....	30 DM
7407	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....	60 DM
<b>V. Unwahre Anzeige</b>		
7500	Dem Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§ 469 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) .....	60 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 7110, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>VI. Beschwerdeverfahren</b> außer den Verfahren über die in den Abschnitten I und IV genannten Beschwerden		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde		
7600	– gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde .....	0,5
7601	– gegen eine Entscheidung, durch die im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG oder im selbständigen Verfahren nach § 30 OWiG, im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist .....	0,5
Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.		
7602	– im Kostenfestsetzungsverfahren .....	1,0 der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
7603	– in sonstigen Fällen außer in Beschwerdeverfahren, die nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind .....	20 DM
Von dem Betroffenen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.		
<b>VII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes</b>		
7700	Entscheidung des Gerichts .....	50 DM
7710	Entscheidung der Staatsanwaltschaft .....	25 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<b>Teil 8</b> <b>Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz</b>		
8000	Zurückweisung des Antrags .....	1,0
8001	Zurücknahme des Antrags .....	0,5
8010	Verwerfung der Rechtsbeschwerde .....	1,0
8011	Zurücknahme der Rechtsbeschwerde .....	0,5
8020	Zurückweisung des Antrags auf Erlaß einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG .....	0,5

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<b>Teil 9</b> <b>Auslagen</b>		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 6800, werden die Auslagen nach den Nummern 9001 und 9002 nur erhoben, soweit sie in einer Instanz einen Betrag von 100 DM überschreiten.		

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9000	<p>Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug</p> <p>a) für die ersten 50 Seiten .....</p> <p>b) für jede weitere Seite .....</p> <p>(1) Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen oder Abschriften,</p> <p>a) die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;</p> <p>b) die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.</p> <p>(3) Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten</p> <p>a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;</p> <p>b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe;</p> <p>c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung;</p> <p>d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.</p> <p>(4) Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 1643 oder 1644 zu erheben ist.</p> <p>(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.</p>	<p>1 DM 0,30 DM</p>
9001	Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst ...	in voller Höhe
9002	<p>Kosten für Zustellungen durch</p> <p>a) die Post mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein .....</p> <p>b) Justizbedienstete nach den §§ 211, 212 ZPO anstelle der tatsächlichen Aufwendungen .....</p> <p>Neben der Gebühr 1643 werden für die erste Zustellung keine Auslagen erhoben.</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>jeweils in Höhe des Betrages der Gebühr nach § 16 Abs.1 GvKostG</p>
9003	<p>Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal .....</p> <p>Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 1645 zu erheben ist.</p>	15 DM
9004	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO, § 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) .....	in voller Höhe
9005	<p>Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind .....</p> <p>(1) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, taub oder stumm ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen ist, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, jeweils auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, auferlegt hat.</p> <p>(2) Sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.</p>	in voller Höhe
9006	<p>Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle</p> <p>a) die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen .....</p> <p>b) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ....</p> <p>Sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernung und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.</p>	<p>in voller Höhe 0,52 DM</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9007	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der Vergütungen nach dem 13. Abschnitt der BRAGO .....	in voller Höhe
9008	Kosten für a) die Beförderung von Personen .....	in voller Höhe
	b) Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise .....	bis zur Höhe der nach dem ZuSEG an Zeugen zu zahlenden Beträge
9009	An Dritte zu zahlende Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren .....	in voller Höhe
	b) die Beförderung und die Verwahrung von Leichen .....	in voller Höhe
	c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen .....	in voller Höhe
	d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen .....	in voller Höhe
9010	Kosten einer Zwangshaft .....	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
9011	Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) .....	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze
	Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären.	
9012	Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind .....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011
9013	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. keine Zahlungen zu leisten sind .....	in voller Höhe
9014	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9013 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind .....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9012
9015	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9013 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind .....	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9012"
	Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9005 ist nicht anzuwenden.	

(3) Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.



**Artikel 2****Änderung der Kostenordnung**

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 30 der Abgabenordnung steht der Auskunft nicht entgegen.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „ermittelt das Gericht auf der Grundlage des Einheitswerts den Geschäftswert selbständig nach freiem Ermessen“ durch die Worte „ist der nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung geschätzte Wert maßgebend“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“
3. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nicht unter 200 Deutsche Mark und“ gestrichen.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Beträge geändert von „500 Deutsche Mark“ in „2 000 Deutsche Mark“ und von „15 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.
  - b) In Satz 2 wird innerhalb der tabellarischen Übersicht in jeder Spalte jeweils der erste Betrag gestrichen; in der dritten Spalte wird ferner der Betrag „14“ geändert in „15“.
5. In § 33 Satz 1 wird der Betrag „15 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.
6. In § 38 Abs. 3 wird die Abgabe „und § 117 Abs. 3“ gestrichen.
7. In § 43 wird die Angabe „(§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes)“ ersetzt.
8. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.
9. In § 56 wird der Betragsrahmen „15 bis 35 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 Deutsche Mark“ ersetzt.
10. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 5“ ersetzt.
11. In § 72 wird der Betragsrahmen „15 bis 35 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 Deutsche Mark“ ersetzt.

12. § 73 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 73****Abschriften und Ausdrücke**

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden erhoben

1. für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von 20 Deutsche Mark;
2. für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von 35 Deutsche Mark.

(2) Für die Erteilung von Ausdrücken aus dem maschinell geführten Grundbuch werden erhoben

1. für Ausdrücke eine Gebühr von 20 Deutsche Mark;
2. für amtliche Ausdrücke eine Gebühr von 35 Deutsche Mark.

(3) Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abschriften nach Absatz 1 und von Ausdrücken nach Absatz 2 wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden Schreibaufgaben nicht erhoben.

(5) Für die Erteilung von Abschriften, Auskünften und Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden weder Gebühren noch Aufwendungen erhoben.

(6) Für die Erteilung eines Ausdrucks aus einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark erhoben.“

13. In § 83 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Worte „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

14. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „15 bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 270 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betragsrahmen „15 bis 35 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 Deutsche Mark“ ersetzt.

15. § 89 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 89****Abschriften und Ausdrücke**

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus den in diesem Abschnitt genannten Registern und die Erteilung von Ausdrücken aus diesen Registern, die maschinell geführt werden, gilt § 73 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Bescheinigungen aus den genannten Registern wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben.

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind frei von Gebühren und Schreibaufgaben.

(4) § 73 Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. In § 112 Abs. 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.

17. In § 126 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „werden 15 bis 35 Deutsche Mark“ durch die Worte „wird eine Gebühr von 25 Deutsche Mark“ ersetzt.

18. Nach § 131a wird folgender § 131b eingefügt:

„§ 131b

Beschwerden in Prozeßkostenhilfesachen

Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe wird eine Gebühr von 50 Deutsche Mark erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird keine Gebühr erhoben. § 131 Abs. 3 bleibt unberührt.“

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder angefertigt“ durch die Worte „, angefertigt oder per Telefax übermittelt“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für jeden Beteiligten

a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,

b) eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe,

c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung,

d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

20. § 137 wird wie folgt gefaßt:

„§ 137

Sonstige Auslagen

Als Auslagen werden ferner erhoben

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst;

2. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben gegen Rückschein;

3. für jede Zustellung durch Justizbedienstete nach §§ 211, 212 der Zivilprozeßordnung anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr;

4. für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal ein Betrag von 15 Deutsche Mark;

5. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte;

6. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge sowie an Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;

7. bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle

a) die den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekosten, Auslagenersatz),

b) die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,

c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,52 Deutsche Mark;

sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;

8. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der Vergütungen nach dem 13. Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;

9. Rechnungsgebühren (§ 139);

10. Kosten für die Beförderung von Personen;

11. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Zeugen zu zahlenden Beträge;

12. an Dritte zu zahlende Beträge für

a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;

b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;

13. Kosten einer Zwangshaft in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze, Kosten einer sonstigen Haft nur dann, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben wären;

14. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 13 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
15. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“
21. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „15 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
22. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 9“ ersetzt.
23. In § 146 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 des Baugesetzbuchs“ ersetzt.
24. § 148a erhält folgende Überschrift:  
„Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs“.
25. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Schreibauslagen und für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte“.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Worte „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Entgelte für Telefondienstleistungen.“
26. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Der Notar erhält für Geschäftsreisen, die er im Auftrag eines Beteiligten vornimmt, Reisekosten. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Amtssitz oder die Wohnung des Notars befindet.
- (2) Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält als Reisekosten
1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Fahrtkosten nach Absatz 4; bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind;
  2. als Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden

30 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 60 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 110 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen;

3. Ersatz der Übernachtungskosten, soweit sie angemessen sind.

Die Regelung über die Verteilung der Reisekosten bei Erledigung mehrerer Geschäfte auf derselben Geschäftsreise des Notars gilt auch, wenn auf derselben Reise Notargeschäfte und Rechtsanwalts-geschäfte erledigt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 2 werden die Worte „bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens 0,45 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs“ durch die Worte „bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Fahrtkosten nach Absatz 4“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Als Fahrtkosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten.“

27. In § 154 Abs. 2 werden die Worte „die Gebührenvorschriften“ durch die Worte „die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührenatbestands, die Bezeichnung der Auslagen“ ersetzt.

(2) In der Gebührentabelle (Anlage zur Kostenordnung) werden die Spaltenüberschriften und die Beträge in den beiden Spalten bis zu einem Geschäftswert von 8 000 DM wie folgt gefaßt:

„Geschäftswert bis ... DM	Gebühr ... DM
2 000	20
4 000	35
6 000	50
8 000	65“

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

(1) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 und in § 11 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

## 2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Aufrundung“ das Wort „Festgebühr,“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert bis 1 000 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem Gegenstandswert bis 10 000 Deutsche Mark für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Deutsche Mark und bei einem Gegenstandswert über 10 000 Deutsche Mark für jeden angefangenen Betrag von weiteren 2 000 Deutsche Mark um 10 Deutsche Mark. Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100 000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 

„(2) Die Festgebühr beträgt 20 Deutsche Mark.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 

„(1) Für die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die der Gerichtsvollzieher persönlich vornimmt, wird eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Worte „2 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark“ durch die Worte „erhöht sich die Gebühr um ein Viertel“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Worte „beträgt die Gebühr 3 Deutsche Mark“ durch die Worte „wird die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„(5) Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr. Absatz 4 bleibt unberührt.“
- g) In Absatz 7 werden die Worte „eine Gebühr von 1 Deutsche Mark für die Seite“ durch die Worte „je Seite eine Gebühr in der Höhe von Schreibauslagen“ ersetzt.

4. In § 16a werden die Worte „eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Festgebühr“ ersetzt.

## 6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 5 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den gleichen Betrag“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.

## 7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „70 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „140 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Festgebühr“ ersetzt.

## 8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark“ durch die Worte „wird die Hälfte der Festgebühr erhoben“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „eine Gebühr von 2 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „von 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „in Höhe des Dreifachen der Festgebühr,“ und in Satz 2 die Worte „den gleichen Betrag, höchstens jedoch um je 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Festgebühr“ ersetzt.

## 9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Festgebühr“ ersetzt.

## 10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Eine Gebühr von 30 Deutsche Mark“ durch die Worte „Das Doppelte der Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Festgebühr“ ersetzt.

## 11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beträgt die Gebühr 5 Deutsche Mark“ durch die Worte „wird die Hälfte der Festgebühr erhoben“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „eine Gebühr von 2 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ ersetzt.

## 12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 30 Deutsche Mark“ durch die Worte „das Doppelte der Festgebühr“ und die Worte „eine Gebühr von 6 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 2,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ und die Worte „eine Gebühr von 5 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 30 Deutsche Mark“ durch die Worte „das Doppelte der Festgebühr“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Festgebühr“ ersetzt.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 4 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“, das Wort „sechsten“ durch das Wort „vierten“ und die Worte „eine Gebühr von 2 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ ersetzt.
  - Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
  - In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 6 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Festgebühr“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „eine Gebühr von 4 Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Viertel der Festgebühr“ ersetzt.
  - In Nummer 3 werden die Worte „eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Festgebühr“ ersetzt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Beglaubigungen,“ gestrichen.
  - In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,“ gestrichen und die Angabe „§§ 18 bis 35, 45, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 18 bis 35, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
18. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „einen Betrag in Höhe der Festgebühr“ ersetzt.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
    - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen;“.
  - Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
    - die für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, die Verwahrung von Tieren und Sachen, die Fütterung von Tieren und Sachen, die Beaufsichtigung von Sachen sowie die Aberntung von Früchten zu zahlenden Beträge;“.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich (Absatz 1 Nr. 3),“.
20. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Schreibauslagen werden erhoben für
- jede erteilte, angefertigte oder per Telefax übermittelte
    - Abschrift der von dem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Urkunden und Protokolle, die nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag gefertigt wurde, ausgenommen die nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilende Abschrift der Zustellungsurkunde; in den Fällen des § 189 Abs. 2 und des § 829 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung werden Schreibauslagen jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde erhoben;
    - Abschrift der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;
  - die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (§§ 827, 854 der Zivilprozeßordnung);
  - die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (§ 910 der Zivilprozeßordnung) und die auf Antrag gefertigte Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
  - jede Abschrift, die gefertigt wurde, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;
  - die Aufnahme der von dem Drittschuldner bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses oder nachträglich abgegebenen Erklärungen (§ 840 der Zivilprozeßordnung).“
21. In § 37 Abs. 6 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
22. Der vierte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
- „Vierter Abschnitt  
Übergangsvorschrift  
§ 38
- Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“
- (2) Die Gebührentabelle (Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

**Artikel 4****Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung**

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 27 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Justizbehörden des Bundes“ die Worte „und in Angelegenheiten nach Nummer 5 der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) von den Justizbehörden der Länder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „oder angefertigt“ durch die Worte „, angefertigt oder per Telefax übermittelt“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 5**

(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12, 14 und 15 der Kostenordnung entsprechend. Die Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht zum Ansatz kommt.

(2) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden abweichend von Absatz 1 die Auslagen erhoben, die in den Nummern 9002 bis 9010, 9012 bis 9015 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskosten-gesetz und in § 10 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichnet sind. Dies gilt nicht, soweit nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen darauf verzichtet worden ist. Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist.“

4. In § 9 Nr. 3 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
5. § 17 wird aufgehoben.

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
2. In Nummer 2 werden jeweils die Beträge „15 DM“ geändert in „20 DM“, der Betragsrahmen „10 bis 500 DM“ in „15 bis 500 DM“ und jeweils die Beträge „10 DM“ in „15 DM“.
3. In Nummer 3 werden jeweils die Mindestbeträge der Betragsrahmen geändert von „10“ in „15“.
4. In Nummer 4 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.

5. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5	Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Zulassung als Prozeßagent	
	a) Erteilung einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten .....	180 DM
	b) Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ..	120 DM
	c) Weitere Zulassung .....	60 DM“

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „und Fußwegstrecken“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ geändert in „8 Deutsche Mark“.
- b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „24 Deutsche Mark“ geändert in „30 Deutsche Mark“.
- d) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält neben der Entschädigung nach Absatz 1 20 Deutsche Mark je Stunde. Satz 4 gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung nach Satz 4 und 5 wird nicht gewährt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“

- e) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils der Betrag „50 Deutsche Mark“ geändert in „60 Deutsche Mark“ und in Satz 2 der Betrag „70 Deutsche Mark“ in „80 Deutsche Mark“.
- f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entschädigungen werden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 4 jedoch für höchstens acht Stunden je Tag; Teilzeitbeschäftigten wird die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 4 höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht Stunden je Tag nicht überschreitet.“

## 3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, zu erstatten.“

**Artikel 6**

**Änderung des Gesetzes  
über die Entschädigung  
von Zeugen und Sachverständigen**

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „3 Deutsche Mark bis 20 Deutsche Mark“ geändert in „4 bis 25 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „12 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

c) Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung nach Satz 2 und 3 wird nicht gewährt, soweit dem Zeugen Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, die Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 jedoch für höchstens acht Stunden je Tag; Teilzeitbeschäftigten wird die Entschädigung nach Absatz 3 Satz 2 höchstens für die Zeitdauer gewährt, die zusammen mit der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit acht Stunden je Tag nicht überschreitet.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „40 bis 70 Deutsche Mark“ geändert in „50 bis 100 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „im wesentlichen“ durch die Worte „zu mindestens 70 vom Hundert“ ersetzt.

## 3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ geändert in „65 Deutsche Mark“.

## 4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen oder mit einem bestimmten Stundensatz einverstanden erklärt, so ist die bestimmte oder die nach dem bestimmten Stundensatz berechnete Entschädigung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Festlegung eines bestimmten Stundensatzes soll die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die nach § 3 zulässige Entschädigung nicht überschritten wird.“

## 5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2. für die Anfertigung von im Gutachten verwendeten Lichtbildern je ersten Abzug 4 Deutsche Mark und je weiteren Abzug 1 Deutsche Mark;

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte je angefangene Seite 4 Deutsche Mark;“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

## 6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs sind zu erstatten

1. dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark und

2. dem Zeugen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,40 Deutsche Mark

für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.“

## 7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern, notwendigerweise oder für die Handakten des Sachverständigen gefertigt worden sind, bemißt sich die Höhe der Schreibauslagen bei der Erledigung desselben Auftrags nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

8. In § 17 Abs. 3 werden die Beträge geändert von „1,50 Deutsche Mark“ in „2 Deutsche Mark“, von „4,50 Deutsche Mark“ in „5,80 Deutsche Mark“, von „6,50 Deutsche Mark“ in „8,40 Deutsche Mark“ und von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“.

9. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
 „Entschädigung Dritter“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Für Dritte, die auf Grund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde
  1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozeßordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden,
  2. Auskunft erteilen,
  3. die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs ermöglichen (§ 100b Abs. 3 der Strafprozeßordnung) oder
  4. durch fernmeldetechnische Maßnahmen die Ermittlung
    - a) von solchen Telefonanschlüssen ermöglichen, von denen ein bestimmter Telefonanschluß angewählt wurde (Fangeinrichtung),
    - b) der von einem Telefonanschluß hergestellten Verbindungen ermöglichen (Zählvergleichseinrichtung),

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß; sie gelten nicht für die Zuführung der telefonischen Zeitansage, die betriebsfähige Bereitstellung und die Überlassung von Wählanschlüssen; sie gelten nicht für die betriebsfähige Bereitstellung von Festverbindungen, die nicht für bestimmte Überwachungsmaßnahmen eingerichtet werden.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:  
 „(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 für die betriebsfähige Bereitstellung einer Festverbindung je Ende, das nicht in Einrichtungen des Betreibers der Festverbindung liegt, ein Betrag von 300 DM für eine zweiadrige und ein Betrag von 600 DM für eine vier- oder mehradrige Festverbindung zu ersetzen; für die Benutzung von Festverbindungen und die Nutzung von Wählverbindungen sind die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Beträge geändert von „60“ in „75“, von „145“ in „185“, von „30“ in „40“ und von „100“ in „130“.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung .....	305
	Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung .....	430

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
	Bei einer Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen (Zustand der Leiche etc.) beträgt die Entschädigung .....	620
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht .....	130
	Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen Bedingungen beträgt die Entschädigung .....	185
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.“	
3.	In Nummer 3 wird der Betragsrahmen „10 bis 30“ geändert in „20 bis 40“ und der Betrag „60“ in „70“.	
4.	In Nummer 4 werden die Beträge geändert von „45“ in „60“ und von „90“ in „115“.	
5.	Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:	

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels, von Luft, Gasen, Böden, Klärschlämmen, Wässern oder Abwässern und dgl. und eine kurze schriftliche gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Einzelbestimmung je Probe .....	5 bis 80
	Bei außergewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu .....	2 000
6	a) Für die mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, beträgt die Entschädigung je Organ oder Körperflüssigkeit .....	8 bis 80
	Bei außergewöhnlich umfangreichen oder schwierigen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu .....	2 000
	b) Herstellung einer DNA-Probe und ihre Überprüfung auf Geeignetheit (z. B. Hochmolekularität, humane Herkunft,	



Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
	Ausmaß der Degradation, Kontrolle des Verdaus) bis zu	320
	Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, und eine kurze gutachtliche Äußerung.“	

6. In Nummer 7 werden die Betragsrahmen geändert von „15 bis 145“ in „20 bis 180“ und von „15 bis 365“ in „20 bis 470“.

7. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„8	Bei Blutgruppengutachten be- trägt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person	
a)	für die Bestimmung der AB0- Blutgruppe .....	20
	für die Bestimmung der Un- tergruppe .....	15
b)	für die MN-Bestimmung .....	15
c)	für die Bestimmung der Merk- male des Rh-Komplexes (C, C <sup>W</sup> , c, D, E, e und weitere) je Merkmal .....	20
	insgesamt höchstens .....	110
d)	für die Bestimmung der Blut- gruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimm- bar, je Merkmal .....	20
	insgesamt höchstens .....	110
e)	für die Bestimmung indirekt nachweisbarer Merkmale (D <sup>U</sup> , s, Fy und weitere) je Merkmal	35
	insgesamt höchstens .....	135
f)	für die Gesamttypisierung der HLA-Antigene der Klasse I mittels Lymphozytotoxizitäts- tests mit mindestens 180 Anti- seren .....	560
g)	für den zusätzlich erforder- lichen Titrationsversuch .....	40
h)	für den zusätzlich erforder- lichen Spezialversuch (Ab- sättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) .....	45
i)	für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten- Phosphatase, der Phospho- glucomutase, der Adenylat- kinase, der Adenosindesami- nase, der Glutamat-Pyruvat- Transaminase, der Esterase D, der 6-Phosphogluconat- Dehydrogenase und weiterer Enzymsysteme .....	45

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
k)	für die Bestimmung der Merk- male des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal insgesamt höchstens .....	45 145
l)	für die Bestimmung eines Systems mit Proteinfärbung oder vergleichbarer Färbung nach Elektrophorese oder Fokussierung (Hp, Pi, Tf, C 3 und weitere) je Merkmal .....	45
m)	für die Bestimmung eines Systems mit Immunfixation oder Immunoblot nach Elek- trophorese oder Fokussie- rung (Gc, PLG, ORM, F XIII und weitere) je Merkmal .....	60
n)	für die Bestimmung eines VNTR-DNA-Systems oder eines vergleichbar effizienten Systems für jede Person und jede verwendete Sonde .....	220 1 250
	Die Entschädigung umfaßt auch die Aufbereitung des Materials (z. B. die Isolierung, den Verdau und die Trennung von humanen Nukleinsäuren).	
o)	Eine in den Buchstaben a bis n nicht genannte Merk- malsbestimmung wird wie eine an Arbeitsaufwand vergleich- bare Bestimmung entschädigt.	
p)	Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung für jede untersuchte Person ....	25
	Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt; im Falle des Buchsta- ben f umfaßt die Entschädigung das Material einschließlich höher- wertiger Stoffe und Testseren.“	

8. In Nummer 9 wird der Betrag „10“ geändert in „13“.

9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beträge werden geändert von „870“ in „1 115“, von „215“ in „275“, von „260“ in „335“ und von „65“ in „85“.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Post- und Fernsprech- gebühren“ durch die Worte „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän- dert durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „wenn der Rechtsanwalt“ das Wort „nur“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „In anderen Angelegenheiten gelten“ durch die Worte „Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Betrag „6 000 Deutsche Mark“ geändert in „8 000 Deutsche Mark“; die Worte „nicht unter 300 Deutsche Mark und“ werden gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 600 DM beträgt 50 DM. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3 000	600	40
10 000	1 000	55
20 000	2 000	70
50 000	5 000	80
100 000	10 000	140
400 000	30 000	160
1 000 000	60 000	250
über		
1 000 000	100 000	300“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „15 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung.“

5. In § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Zulassung von Rechtsmitteln“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wird das Rechtsmittel in Verfahren über die Beschwerde gegen seine Nichtzulassung zugelassen, so ist das Verfahren über das zugelassene Rechtsmittel ein neuer Rechtszug. Alle sonstigen Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels gehören zum Rechtszug des Rechtsmittels.“

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschüsse“ ein Komma und die Worte „eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen“ eingefügt; das Wort „Gebührevorschriften“ wird durch das Wort „Kostenvorschriften“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Post-, Telegraf-, Fernsprech- und Fernschreibkosten“ durch die Worte „Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Erstberatung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 350 Deutsche Mark fordern.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der Betragsrahmen „25 bis 335 Deutsche Mark“ wird geändert in „30 bis 350 Deutsche Mark“.

9. In § 21a Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

10. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „eine volle“ durch die Worte „fünfzehn Zehntel der vollen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit über den Gegenstand des Vergleichs ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, erhält der Rechtsanwalt die Vergleichsgebühr nur in Höhe einer vollen Gebühr; das gleiche gilt, wenn ein Verfahren über die Prozeßkostenhilfe anhängig ist.“

11. In § 25 Abs. 3 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“.

- b) In Satz 1 werden die Worte „entstandenen Post-, Telegraf-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte“ ersetzt.
13. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Schreibaufwendungen für Abschriften und Ablichtungen
1. aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
  2. für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts und
  3. im übrigen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:
- „(1) Für Geschäftsreisen sind dem Rechtsanwalt als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.
- (2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten
1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 Deutsche Mark für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,
  2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Beträge geändert von „25 Deutsche Mark“ in „30 Deutsche Mark“, von „50 Deutsche Mark“ in „60 Deutsche Mark“ und von „95 Deutsche Mark“ in „110 Deutsche Mark“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.“
15. In § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verhandlungsgebühr“ durch die Worte „Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr“ ersetzt.
16. In § 35 wird die Angabe „§ 307 Abs. 2 oder § 331 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 oder § 495a Abs. 1“ ersetzt.
17. In § 38 Abs. 2 werden nach dem Wort „verhandelt“ die Worte „oder die Hauptsache erörtert“ eingefügt.
18. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.“
19. In § 53 Satz 1 wird das Wort „Verhandlungsgebühr“ durch die Worte „Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr“ ersetzt.
20. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen, nach dem Wert der herauszugebenden Sachen oder der zu leistenden Sachen oder nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend. Wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten. Im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozeßordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend. Im Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 3000 Deutsche Mark. In Verfahren über Anträge des Schuldners sowie in Verfahren über Rechtsbehelfe und Beschwerden ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers oder des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen zu bestimmen.“
21. In § 58 Abs. 3 Nr. 11 werden die nach der Angabe „(§§ 900, 901 der Zivilprozeßordnung);“ folgenden Teilsätze aufgehoben.
22. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
23. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „60 Deutsche Mark“ geändert in „75 Deutsche Mark“.
24. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Soweit sich die Gerichtsgebühren nicht nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert nach § 57 Abs. 2 Satz 6.“

## 25. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „140 bis 2060 Deutsche Mark“ in „170 bis 2540 Deutsche Mark“, von „100 bis 1240 Deutsche Mark“ in „120 bis 1520 Deutsche Mark“ und von „80 bis 1060 Deutsche Mark“ in „100 bis 1300 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „140 bis 1030 Deutsche Mark“ in „170 bis 1270 Deutsche Mark“, von „100 bis 620 Deutsche Mark“ in „120 bis 760 Deutsche Mark“ und von „80 bis 530 Deutsche Mark“ in „100 bis 650 Deutsche Mark“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
 

„(3) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und reicht der Gebührenrahmen des Absatzes 1 deshalb nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann der Gebührenrahmen um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

## 26. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erhält der Rechtsanwalt im vorbereitenden Verfahren (Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift oder des Antrags auf Erlaß des Strafbefehls bei Gericht), im gerichtlich anhängigen Verfahren, in dem er nur außerhalb der Hauptverhandlung tätig ist, und in einem Verfahren, in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet, die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 

„(2) Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder erledigt sich das gerichtliche Verfahren durch Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, so erhält der Rechtsanwalt, der an der Einstellung oder Erledigung mitgewirkt hat, die Gebühren des § 83 Abs. 1, es sei denn, ein Beitrag zur Förderung des Verfahrens ist nicht ersichtlich; § 83 Abs. 3 ist anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 27. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „100 bis 1240 Deutsche Mark“ geändert in „120 bis 1520 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „100 bis 620 Deutsche Mark“ geändert in „120 bis 760 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
 

„(4) § 83 Abs. 3 und, im Fall des Absatzes 3, auch § 84 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

## 28. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „140 bis 2060 Deutsche Mark“ in „170 bis 2540 Deutsche Mark“ und von „100 bis 1240 Deutsche Mark“ in „120 bis 1520 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „140 bis 1030 Deutsche Mark“ in „170 bis 1270 Deutsche Mark“ und von „100 bis 620 Deutsche Mark“ in „120 bis 760 Deutsche Mark“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
 

„(4) § 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

## 29. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Doppelte“ und das Wort „Doppelte“ durch das Wort „Zweieinhalbfache“ ersetzt.

## 30. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
 

„§ 83 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Gebühren“ ersetzt.

## 31. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert von „20 bis 280 Deutsche Mark“ in „30 bis 340 Deutsche Mark“, von „40 bis 520 Deutsche Mark“ in „50 bis 640 Deutsche Mark“ und von „60 bis 820 Deutsche Mark“ in „70 bis 1010 Deutsche Mark“.

## 32. In § 93 wird der Betragsrahmen „30 bis 410 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 500 Deutsche Mark“.

## 33. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 210 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 250 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betragsrahmen „40 bis 520 Deutsche Mark“ geändert in „50 bis 640 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 5 werden die Betragsrahmen „20 bis 210 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „30 bis 250 Deutsche Mark“.

## 34. In § 96b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 1“ ersetzt.

## 35. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, erhält der Rechtsanwalt in den Fällen des § 83 Abs. 1, der §§ 84, 85 Abs. 1, des § 86 Abs. 1 oder des § 90 anstelle des Vierfachen das Fünffache der Mindestgebühr.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „(3) Wird der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug bestellt, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit als Verteidiger vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage.“
- 36. In § 101 Abs. 2 wird die Angabe „den §§ 97 und 99“ durch die Angabe „§ 97“ ersetzt und werden die Worte „oder Pauschvergütung“ gestrichen.
- 37. § 109 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „100 bis 1240 Deutsche Mark“ in „120 bis 1520 Deutsche Mark“, von „110 bis 1480 Deutsche Mark“ in „130 bis 1820 Deutsche Mark“ und von „140 bis 2060 Deutsche Mark“ in „170 bis 2540 Deutsche Mark“.
  - b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert von „100 bis 620 Deutsche Mark“ in „120 bis 760 Deutsche Mark“, von „110 bis 730 Deutsche Mark“ in „130 bis 910 Deutsche Mark“ und von „140 bis 1030 Deutsche Mark“ in „170 bis 1270 Deutsche Mark“.
  - c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „60 bis 730 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 910 Deutsche Mark“.
  - d) In Absatz 5 werden die Betragsrahmen „40 bis 530 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „50 bis 650 Deutsche Mark“.
  - e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „70 bis 1030 Deutsche Mark“ geändert in „90 bis 1270 Deutsche Mark“.
  - f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „40 bis 530 Deutsche Mark“ geändert in „50 bis 650 Deutsche Mark“.
  - g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „30 bis 410 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 500 Deutsche Mark“.
- 38. In § 110 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vor der großen Strafkammer“ gestrichen.
- 39. In § 111 Abs. 2 werden die Worte „vor der großen Strafkammer“ gestrichen.
- 40. § 112 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „40 bis 530 Deutsche Mark“ geändert in „50 bis 650 Deutsche Mark“.
  - b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „30 bis 320 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 390 Deutsche Mark“.
  - c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „20 bis 280 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 340 Deutsche Mark“.
- 41. In § 113 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „6000 Deutsche Mark“ geändert in „8000 Deutsche Mark“.

- 42. § 113a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Betragsrahmen „140 bis 2060 Deutsche Mark“ geändert in „170 bis 2540 Deutsche Mark“.
  - b) In Satz 2 wird der Betragsrahmen „140 bis 1030 Deutsche Mark“ geändert in „170 bis 1270 Deutsche Mark“.
- 43. § 114 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
- 44. § 116 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Betragsrahmen werden geändert von „80 bis 1060 Deutsche Mark“ in „100 bis 1300 Deutsche Mark“, von „100 bis 1240 Deutsche Mark“ in „120 bis 1520 Deutsche Mark“ und von „140 bis 2060 Deutsche Mark“ in „170 bis 2540 Deutsche Mark“.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühr.“
  - b) In Absatz 2 werden der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.
- 45. In § 123 wird in dem Einleitungssatz der Betrag „5000 Deutsche Mark“ geändert in „6000 Deutsche Mark“ und die Tabelle wie folgt gefaßt:

„Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM	Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM
7 000	390	25 000	525
8 000	405	30 000	565
9 000	420	35 000	605
10 000	435	40 000	645
12 000	445	45 000	685
14 000	455	50 000	725
16 000	465	über	
18 000	475	50 000	765
20 000	485		

- 46. Dem § 130 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, so wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.“
- 47. § 132 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Betrag „35 Deutsche Mark“ durch den Betrag „45 Deutsche Mark“ und in Satz 2 die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „90 Deutsche Mark“ geändert in „110 Deutsche Mark“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Führt die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 200 Deutsche Mark für den Vergleich oder von 135 Deutsche Mark für die Erledigung.“

48. § 133 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zuständig ist das Amtsgericht, das den Berechtigungsschein ausgestellt oder über den Antrag auf Beratungshilfe noch zu entscheiden hat (§ 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz).“

49. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügte Fassung ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung sonstiger Vorschriften

(1) § 104 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 werden die Wort „sowie eine Reisekostenvergütung“ durch die Worte „, die sich auf das Ein- einhalbfache des in § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz der Kostenordnung genannten höchsten Betrages beläuft“ ersetzt.
- Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 der Kostenordnung.“

(2) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.“

2. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ geändert in „120 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ geändert in „60 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.

3. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ geändert in „25 Deutsche Mark“.

4. In § 200 werden die Worte „in der Fassung der Anlage 2 zu dem Artikel XI § 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960)“ gestrichen.

(3) Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. § 104 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „an Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, daß er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.“

2. § 699 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteienbetrieb beantragt hat.“

(4) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:

1. Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird wie folgt geändert:

- a) Das Vorblatt wird in den Ausfüllhinweisen zu Randnummer ⑧ wie folgt geändert:

aa) Satz 1 des ersten Absatzes wird wie folgt gefaßt:

„1 die Gerichtsgebühr ist vorauszutrichen.“

- bb) Der zweite Absatz wird wie folgt gefaßt:

„Bei mehreren Antragsgegnern (s. oben zu ② und ④) entsteht die Gerichtsgebühr nur einmal. Sie ist in jeden Vordrucksatz aufzunehmen.“

cc) Die Gerichtsgebührentabelle wird wie folgt gefaßt:

„Wert der Hauptforderung bis	Gerichtsgebühr	Wert der Hauptforderung bis	Gerichtsgebühr
600	25	16 000	162,50
1 200	35	18 000	177,50
1 800	45	20 000	192,50
2 400	55	25 000	215
3 000	65	30 000	237,50
4 000	72,50	35 000	260
5 000	80	40 000	282,50
6 000	87,50	45 000	305
7 000	95	50 000	327,50
8 000	102,50		
9 000	110	über	siehe
10 000	117,50	50 000	Gerichtskosten
12 000	132,50		gesetz“
14 000	147,50		

alle Angaben in DM

- b) Blatt 3 des Vordrucks (Zustellungsnachricht, Antrag und Urschrift) wird wie folgt geändert:
    - aa) Auf der Vorderseite wird im ersten Feld nach den Worten „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ die Überschrift „Gerichtskost., Auslag.“ durch die Überschrift „Auslagen d. Antragst.“ ersetzt; im Abschnitt „Antrag“ wird in dem Text zu dem Ankreuzfeld bei Randnummer ⑦ der Satz „Die Auslagen für die Zustellung entrichte ich im voraus.“ gestrichen.
    - bb) Auf der Rückseite wird im Abschnitt „Ausfüllhinweise“ der erste Absatz der Hinweise zu Randnummer ⑤ wie folgt gefaßt:
 

„<sup>1</sup> In dieses Feld können Sie etwaige weitere Auslagen (z. B. Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) eintragen.“;

in den Hinweisen zu Randnummer ⑦ werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
  - c) Auf Blatt 4 und 5 wird jeweils im ersten Feld nach den Worten „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ die Überschrift „Gerichtskost., Auslag.“ durch die Überschrift „Auslagen d. Antragst.“ ersetzt.
2. Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Widerspruch wird auf der Rückseite von Blatt 2 (Abschrift für Antragsteller) wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung „Kostenverzeichnis GKG Nr. 1005“ wird durch die Bezeichnung „Kostenverzeichnis GKG Nr. 1201“ ersetzt.
  - b) Die Bezeichnung „Kostenverzeichnis GKG Nr. 1902“ wird gestrichen.
- (5) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:
1. Der in Anlage 2 bestimmte Vordruck für den Mahnbescheid wird in dem Abschnitt „Kosten“ wie folgt geändert:
    - a) In der Zeile zu 1) wird die Angabe „Nr. 1000 GKG“ durch die Angabe „Nr. 1100 GKG“ ersetzt.

- b) Die Zeile zu 2) wird gestrichen.
  - c) Die Zeilen 3) bis 6) werden Zeilen 2) bis 5).
2. Der in Anlage 4 bestimmte Vordruck für die Zustellungsnachricht wird wie folgt geändert:
- a) Der mit den Worten „Dies gilt nicht“ beginnende Absatz wird wie folgt gefaßt:
 

„Dies gilt nicht, wenn Sie die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragen. In diesem Falle wird Ihnen der Vollstreckungsbescheid zur Zustellung übergeben.“
  - b) Der mit den Worten „Benutzen Sie“ beginnende Absatz wird aufgehoben.
  - c) In dem Ausfüllhinweis werden nach der Überschrift „Zu Zeilen 7 und 8:“ die Worte „Zustellungsunterlagen und die“ gestrichen.
3. Der Vordruck zu Anlage 4 für den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 6 im Text zu der Schlüsselzahl 1 wie folgt gefaßt:
 

„Die Zustellung des Vollstreckungsbescheids soll vom Gericht veranlaßt werden.“

4. Der in Anlage 5 bestimmte Vordruck für den Vollstreckungsbescheid wird in dem Abschnitt „Kosten“ wie folgt geändert:
- a) In der Zeile zu 1) wird die Angabe „Nr. 1000 GKG“ durch die Angabe „Nr. 1100 GKG“ ersetzt.
  - b) Die Zeile zu 2) wird gestrichen.
  - c) Die Zeilen 3) bis 7) werden Zeilen 2) bis 6).
5. In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Mahnbescheids werden der mit den Worten „Durch die Neuzustellung“ beginnende Absatz sowie der mit den Worten „Zu Zeile 6:“ beginnende und mit den Worten „nicht in Zeile 6 ein.“ endende Absatz aufgehoben.
6. In dem in Anlage 7 bestimmten Vordruck für die Nachricht über die Nichtzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird der mit den Worten „Durch die Neuzustellung“ beginnende Absatz aufgehoben.
7. In dem Vordruck zu Anlage 7 für den Antrag auf Neuzustellung eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 3 in dem Text zu der Schlüsselzahl 1 der zweite Satz aufgehoben.
- (6) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407, 1994 I S. 342), wird wie folgt geändert:
1. In § 464b werden die Worte „den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ durch die Worte „das Gericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.
  2. Nach § 464c wird folgender § 464d eingefügt:
 

„§ 464d

Die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Beteiligten können nach Bruchteilen verteilt werden.“

## 3. § 467 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.“

## 4. § 472b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 466 zu tragen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.“

(7) § 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung)“ ersetzt und der Betrag „zweihundert Deutsche Mark“ geändert in „250 Deutsche Mark“.

3. In Absatz 3 werden der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“ und die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „in Höhe der Mindestgebühr (§ 33 der Kostenordnung)“ ersetzt.

(8) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

## 1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „fünfhundert Deutsche Mark“ in „tausend Deutsche Mark“ und im Satz 3 der Betrag „drei Deutsche Mark“ in „zwanzig Deutsche Mark“ geändert.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist im Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 49 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.

## 2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Das Hinweiszeichen auf die Fußnote nach dem Wort „Gebührenverzeichnis“ und die mit diesem Hinweiszeichen beginnende Fußnote werden gestrichen.

b) In den in allen Spalten stehenden Gebührennummern 2100 bis 2400 wird die an erster Stelle stehende Ziffer „2“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.

c) Nach der nach Buchstabe b neu benannten Nummer 9300 wird folgende Nummer 9301 eingefügt:

„Nr.“	Gebührentatbestand	Gebühr
9301	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ...  Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, daß eine Gebühr nicht zu erheben ist.“	Betrag der Gebühr 1905 der Anlage 1 zum GKG

d) Die bisherige, nach Buchstabe b neu benannte Nummer 9301 wird Nummer 9302.

## 3. Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Arbeitsgerichtsgesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 4 beigefügte Fassung ersetzt.

(9) In § 63 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, werden nach dem Wort „sind“ die Worte „den Beteiligten“ eingefügt.

(10) Artikel 7 § 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Betragsrahmen werden jeweils geändert von „10 bis 500 Deutsche Mark“ in „20 bis 600 Deutsche Mark“.

2. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(11) § 48 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



## 1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 46a), wird die nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebende Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids auf die Gebühr für das gerichtliche Verfahren angerechnet; die Anmerkung zu Nummer 1201 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz gilt entsprechend.“

## 2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

## 3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; ihm wird folgender Satz angefügt:

„Der Geschäftswert ist niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.“

## 4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

(12) § 77a des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „§ 77a

Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 Abs. 2) wird eine Gebühr von 20 bis 600 Deutsche Mark erhoben.“

(13) § 21 der Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

## 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) In Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

(14) Die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

## 2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „1900 bis 1912“ durch die Angabe „9000 bis 9013“ ersetzt.

b) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 6“ ersetzt.

(15) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. In § 105 Abs. 1 wird nach der Angabe „§§ 464a,“ die Angabe „464d,“ eingefügt.

2. In § 106 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „an Post-, Telegraf- und Fernspreckgebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

## 3. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemißt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der Betrag „zwanzig Deutsche Mark“ wird in „25 Deutsche Mark“ und der Betrag „zehntausend Deutsche Mark“ wird in „12 500 Deutsche Mark“ geändert.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „zwanzig Deutsche Mark“ geändert in „25 Deutsche Mark“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst;

2. Entgelte für Zustellungen durch die Post;

3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr;

4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte;

5. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
  - a) die den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekosten, Auslagenersatz),
  - b) die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
  - c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,52 Deutsche Mark;

sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Kosten für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Zeugen zu zahlenden Beträge;
10. an Dritte zu zahlende Beträge für
  - a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
  - b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
  - c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
13. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch

dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

4. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

#### Kosten-Übergangsvorschrift

Im Verfahren der Verwaltungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nach dem Recht erhoben, das zu dem Zeitpunkt gilt, in dem der Bußgeldbescheid erlassen ist.“

- (16) In § 339 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, werden die Worte „der Gebührentabelle zu“ gestrichen.

### Artikel 9

#### Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. § 227 Abs. 3 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist,
2. Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57, BGBl. III 363-3),
4. § 22 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) geändert worden ist,
5. § 39 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist.

### Artikel 10

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 4, 5 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 11**

**Überleitungsvorschrift  
zu den Artikeln 1 und 8 Abs. 4 und 5**

(1) Für Mahnverfahren, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor dem 1. Januar 1995 anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids ist auf die Gebühr 1201 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz nach Maßgabe der Anmerkungen zu dieser Vorschrift anzurechnen. Ferner sind die Auslagen für die Zustellung des Mahnbescheids anzurechnen, wenn der gesamte Streitgegenstand des Mahnverfahrens in das Prozeßverfahren übergegangen ist.

(2) Im Mahnverfahren kann der Antragsteller die bisher eingeführten Vordrucke bis zum 30. Juni 1995 weiterverwenden, wenn er sie bei dem Gericht in einer berichtigten Fassung einreicht.

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

**Anlage 2  
(zu Artikel 3 Abs. 2)  
Anlage  
(zu § 13 Abs. 1)**

Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM	Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM
1 000	20	48 000	300
2 000	30	50 000	310
3 000	40	52 000	320
4 000	50	54 000	330
5 000	60	56 000	340
6 000	70	58 000	350
7 000	80	60 000	360
8 000	90	62 000	370
9 000	100	64 000	380
10 000	110	66 000	390
12 000	120	68 000	400
14 000	130	70 000	410
16 000	140	72 000	420
18 000	150	74 000	430
20 000	160	76 000	440
22 000	170	78 000	450
24 000	180	80 000	460
26 000	190	82 000	470
28 000	200	84 000	480
30 000	210	86 000	490
32 000	220	88 000	500
34 000	230	90 000	510
36 000	240	92 000	520
38 000	250	94 000	530
40 000	260	96 000	540
42 000	270	98 000	550
44 000	280	100 000	560
46 000	290		

**Anlage 1  
(zu Artikel 1 Abs. 3)  
Anlage  
(zu § 11 Abs. 2)**

Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM	Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM
600	50	70 000	775
1 200	70	80 000	835
1 800	90	90 000	895
2 400	110	100 000	955
3 000	130	130 000	1 155
4 000	145	160 000	1 355
5 000	160	190 000	1 555
6 000	175	220 000	1 755
7 000	190	250 000	1 955
8 000	205	280 000	2 155
9 000	220	310 000	2 355
10 000	235	340 000	2 555
12 000	265	370 000	2 755
14 000	295	400 000	2 955
16 000	325	460 000	3 250
18 000	355	520 000	3 545
20 000	385	580 000	3 840
25 000	430	640 000	4 135
30 000	475	700 000	4 430
35 000	520	760 000	4 725
40 000	565	820 000	5 020
45 000	610	880 000	5 315
50 000	655	940 000	5 615
60 000	715	1 000 000	5 905

**Anlage 3  
(zu Artikel 7 Abs. 2)  
Anlage  
(zu § 11)**

Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM	Gegenstands- wert bis ... DM	Gebühr ... DM
600	50	70 000	1 705
1 200	90	80 000	1 845
1 800	130	90 000	1 985
2 400	170	100 000	2 125
3 000	210	130 000	2 285
4 000	265	160 000	2 445
5 000	320	190 000	2 605
6 000	375	220 000	2 765
7 000	430	250 000	2 925
8 000	485	280 000	3 085
9 000	540	310 000	3 245
10 000	595	340 000	3 405
12 000	665	370 000	3 565
14 000	735	400 000	3 725
16 000	805	460 000	3 975
18 000	875	520 000	4 225
20 000	945	580 000	4 475
25 000	1 025	640 000	4 725
30 000	1 105	700 000	4 975
35 000	1 185	760 000	5 225
40 000	1 265	820 000	5 475
45 000	1 345	880 000	5 725
50 000	1 425	940 000	5 975
60 000	1 565	1 000 000	6 225

**Anlage 4**

(zu Artikel 8 Abs. 8)

**Anlage 2**

(zu § 12 Abs. 2)

Tabelle

Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM	Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM	Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM	Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM
300	20	3 500	140	8 500	340	17 000	680
600	24	4 000	160	9 000	360	18 000	720
900	36	4 500	180	9 500	380	19 000	760
1 200	48	5 000	200	10 000	400	20 000	800
1 500	60	5 500	220	11 000	440	21 000	840
1 800	72	6 000	240	12 000	480	22 000	880
2 100	84	6 500	260	13 000	520	23 000	920
2 400	96	7 000	280	14 000	560	24 000	960
2 700	108	7 500	300	15 000	600	über	
3 000	120	8 000	320	16 000	640	24 000	1 000

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juni 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Dreiundvierzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht  
Vom 23. Juni 1994**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), Nummer 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

**Artikel 1**

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2306), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Folgende Position wird gestrichen:

„664 **Nicotin** und seine Salze  
– zur transdermalen Anwendung – 1. Januar 1996“.

2. Die Positionen 665, 828, 831, 838, 842 und 851 erhalten folgende Fassung:

„665 **Octreotid** 1. Januar 1996  
– zur symptomatischen Behandlung von Tumoren des Magen-Darm-Traktes –

828 a) **Epoetin alfa** 1. Januar 1999  
b) **Epoetin beta** 1. Januar 1999

831 **Fluticason-17-propionat** 1. Januar 1999

838 **Loracarbef** und seine Salze 1. Januar 1999

842 **Paclitaxel** und seine Salze 1. Januar 1999

851 **Tropisetron** und seine Salze 1. Januar 1999“.

3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
862	<b>Amitraz</b> – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 1999
863	<b>Baclofen</b> und seine Salze – zur intrathekalen Anwendung –	1. Juli 1999
864	<b>Bevantolol</b> und seine Salze	1. Juli 1999
865	<b>Bicisat</b> und seine Salze – als Kit zur Herstellung eines Radiodiagnostikums mit [ <sup>99m</sup> Tc] Technetium –	1. Juli 1999
866	<b>Bopindolol</b> und seine Salze	1. Juli 1999
867	<b>Estazolam</b>	1. Juli 1999
868	<b>Fertirelin</b> und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1999
869	<b>Flumethrin</b> – zur Anwendung bei Honigbienen –	1. Juli 1999
870	<b>Ganciclovir</b> und seine Salze	1. Juli 1999
871	<b>Glucametacin</b>	1. Juli 1999
872	<b>Interferon gamma-1b</b>	1. Juli 1999
873	<b>Levamisol</b> und seine Salze – zur Anwendung bei Menschen –	1. Juli 1999

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
874	<b>Octreotid</b> und seine Salze – zur symptomatischen Behandlung der Akromegalie –	1. Juli 1999
875	<b>Olsalazin</b> und seine Salze	1. Juli 1999
876	<b>Oxaceprol</b> und seine Salze	1. Juli 1999
877	<b>Plasminogen human-Aktivator</b> – zur Anwendung bei akuter Lungenembolie –	1. Juli 1999
878	<b>Serrapeptase</b>	1. Juli 1999
879	<b>Sertaconazol</b> und seine Salze	1. Juli 1999
880	<b>Tertatolol</b> und seine Salze	1. Juli 1999
881	<b>Tetrofosmin</b>	1. Juli 1999
882	<b>Tolfenaminsäure</b> und ihre Salze – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Juli 1999
883	<b>Zalcitabin</b> und seine Salze	1. Juli 1999
884	Zubereitungen aus <b>Estradiolvalerat</b> und <b>Medroxy-progesteronacetat</b>	1. Juli 1999
885	Zubereitungen aus <b>Flumethrin</b> und <b>2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbammat</b> und seinen Salzen – zur Anwendung bei Hunden –	1. Juli 1999

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Bundgesetzblatt Teil II

### Nr. 25, ausgegeben am 16. Juni 1994

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 94	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	734
26. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken . . . . .	736
2. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten . . . . .	737
2. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau . . . . .	737
4. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes . . . . .	738
4. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen . . . . .	739
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts . . . . .	739
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert . . . . .	740
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses . . . . .	740
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	741
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen . . . . .	741
6. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht . . . . .	742
30. 5. 94	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) . . . . .	743
31. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe . . . . .	748

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 600/94 der Kommission vom 17. März 1994 zur Festsetzung des Ausgleichs für nichtgewerbliche spanische und portugiesische Erzeuger von Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95 (ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1994)	L 137/77	1. 6. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1251/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 mit Durchführungsbestimmungen für die kostenlose Lieferung von Rindfleisch, Butter und Mehl gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion (ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994)	L 140/32	3. 6. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 227/94 der Kommission vom 1. Februar 1994 zur endgültigen Festlegung der regionalen Referenzbeträge für die Erzeugung von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1993/94 (ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1994)	L 143/29	8. 6. 94